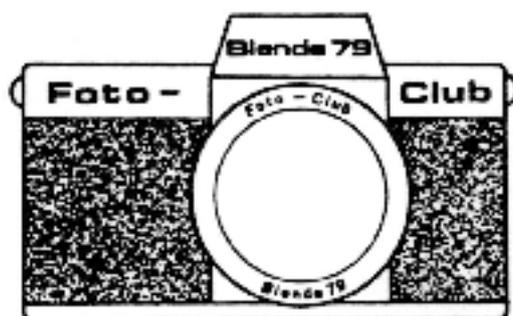


# Fotoclub



# Blende79



# Statuten

# Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Zweck .....	3
	Art. 1 Name und Sitz .....	3
	Art. 2 Zweck .....	3
2	Die Mitgliedschaft .....	3
	Art. 3 Aufnahme .....	3
	Art. 4 Aktivmitglieder .....	3
	Art. 5 Freimitglieder .....	3
	Art. 6 Austritt .....	3
	Art. 7 Ausschluss .....	3
	Art. 8 Streichung .....	4
3	Die Organisation .....	4
	Art. 10 Organe des Vereins .....	4
3.1	Die Vereinsversammlung .....	4
	Art. 11 Allgemeines .....	4
	Art. 12 Befugnisse .....	4
	Art. 13 Stimmrecht .....	5
	Art. 15 Wahlen .....	5
	Art. 16 Statutenrevision .....	5
	Art. 17 Wahlvorgang .....	5
	Art. 18 Wahl des Vorstandes .....	5
3.2	Der Vorstand .....	5
	Art. 19 Wählbarkeit .....	5
	Art. 20 Zusammensetzung .....	5
	Art. 21 Aufgaben .....	6
	Art. 22 Kommissionen .....	6
4	Finanzielles und Haftung .....	6
	Art. 23 Einnahmen .....	6
	Art. 24 Verbindlichkeiten .....	7
5	Dauer des Vereinsjahres .....	7
	Art. 25 Dauer des Vereinsjahres .....	7
6	Auflösung .....	7
	Art. 26 Auflösung .....	7
7	Schlussbestimmung .....	7
	Art. 27 Schlussbestimmung .....	7

# **1 Name, Sitz und Zweck**

Zur sprachlichen Vereinfachung werden die Begriffe wie «Fotografen, Präsident, Aktuar, Kassier» etc. für beide Geschlechter verwendet.

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Fotoclub Blende79» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Der Sitz des Vereins ist der Ort des Clublokals.

Der Verein ist als «Mitglied» von PHOTOSUISSE dem «Schweizerischer Verband für die Fotografie» angeschlossen.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein Fotoclub Blende79 bezweckt die Förderung und gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Fotografie und des Erfahrungsaustausches.

Speziell zu erwähnen sind Diskussionen und Fragen aus allen Gebieten der Fotografie, Exkursionen, Vorträge und Feste.

# **2 Die Mitgliedschaft**

## **Art. 3 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliches Beitritts-gesuch beim Vorstand. Dieser entscheidet in letzter Instanz über die Beitritts-gesuche. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einer Ablehnung des Gesuches seinen Entschluss zu begründen. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen.

## **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person mit festem Wohnsitz werden, welche die Statuten anerkennt, die Bestrebungen des Vereins unterstützt sowie das 16. Altersjahr vollendet hat, wobei der Vorstand Ausnahmegewilligungen auf Gesuch hin erlassen kann. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, die Beschlüsse der Cluborgane zu respektieren, sofern sie nicht gegen die Statuten verstossen.

## **Art. 5 Freimitglieder**

Die Freimitgliedschaft wird beim Fotoclub Blende79 nach einer ununterbrochenen, 25-jährigen Aktivmitgliedschaft zugesprochen. Bei einer Mitarbeit im Vorstand werden diese Jahre doppelt angerechnet.

Die Freimitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag.

## **Art. 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Fotoclub Blende79 erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **Art. 7 Ausschluss**

Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins, den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln, oder das Ansehen des Fotoclubs Blende79 schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht innerhalb Monatsfrist das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung und muss schriftlich

erfolgen. Der Ausschluss des Mitgliedes ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **Art. 8 Streichung**

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand gestrichen. Das Mitglied muss aber mindestens dreimal gemahnt werden, wobei die letzte Mahnung schriftlich erfolgen muss. Die Streichung hebt die Haftbarkeit für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

## **3 Die Organisation**

### **Art. 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Fotoclubs Blende79 sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen

### **3.1 Die Vereinsversammlung**

#### **Art. 11 Allgemeines**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Fotoclubs Blende79.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende März in der Regel am Sitz des Vereins statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus durch persönliches Rundschreiben, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, einberufen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der nächsten Vereinsversammlung müssen schriftlich mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Besitze des Vorstandes sein. Die eingereichten Anträge müssen den Mitgliedern 10 Tage vor der Vereinsversammlung durch den Vorstand mitgeteilt werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten einberufen werden, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zwecks, an den Vorstand gestellt wird. Diese ausserordentliche Vereinsversammlung hat innert Monatsfrist an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum in der Regel am Sitz des Vereins stattzufinden.

#### **Art. 12 Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kommissionen
- d) Sie setzt alljährlich die Höhe des Jahresbeitrags fest
- e) Beschlussfassung über einmalige Anschaffungen, die den Betrag von CHF 300.-- überschreiten
- f) Budget für das Vereinsjahr
- g) Beschlussfassung über Tätigkeitsprogramm, Statutenänderungen und Anträge
- h) Ernennung von Freimitgliedern

i) Diverses.

Die Reihenfolge der Traktanden hat den oben aufgeführten Befugnissen zu entsprechen.

Die Traktandenliste für ausserordentliche Vereinsversammlungen wird dem Vorstand gemäss den jeweiligen Erfordernissen mit den Fristen der ordentlichen Vereinsversammlung bekannt gegeben.

Schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe durch Vertreter ist nicht gestattet.

### **Art. 13 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Freimitglieder.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Ordnungsgemäss angekündigte Vereinsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Beteiligung in jedem Falle beschlussfähig.

### **Art. 15 Wahlen**

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt das einfache Mehr. Bei Sachgeschäften und Ordnungsanträgen entscheidet das einfache Mehr.

### **Art. 16 Statutenrevision**

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Aktiv- und Freimitglieder.

Eine Urabstimmung ist in diesem Falle möglich.

### **Art. 17 Wahlvorgang**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

### **Art. 18 Wahl des Vorstandes**

Einzelnen werden gewählt:

- Der Präsident und allfällig neue Vorstandsmitglieder.

In Globo können gewählt werden:

- Die bisherigen Vorstandsmitglieder, wenn die Mehrheit dies verlangt.

## **3.2 Der Vorstand**

### **Art. 19 Wählbarkeit**

In den Vorstand können alle Aktiv- und Freimitglieder gewählt werden.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder, auch die des Präsidenten, beträgt 1 Jahr. Wer sich nach Ablauf eines Jahres nicht wieder in den Vorstand wählen lassen will, muss dies 3 Monate vor dem Rücktritt dem Vorstand ankündigen.

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsident, Aktuar und Kassier) und wünschenswert aus 5 bis 7 Personen (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Leiter

Wettbewerbe, Verantwortlicher Programm, Verantwortlicher Ausflüge und Kulinarik). Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitglieder hat der Präsident den Stichentscheid. Wenn nicht alle Ämter vergeben werden können, teilt der Vorstand die Aufgaben gemäss Art. 21 auf die vorhandenen Vorstandsmitglieder auf.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, des Orts und der Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.

## **Art. 21 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung des Vereins nach innen und aussen, Erledigung der anfallenden Aufgaben als Exekutive des Vereins (Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, für das Kassawesen der Kassier. Im Falle von Krankheit oder längerer Ortsabwesenheit können beide durch ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied vertreten werden)
- Bewirtschaftung des Email-Accounts [willkommen@blende79.ch](mailto:willkommen@blende79.ch)
- Programmgestaltung und Führen des Kalenders
- interne Korrespondenz
- Pflegen der Homepage
- Mitgliederverwaltung
- Organisation der Vereinsversammlungen
- Organisation von Anlässen
- Organisieren, Leiten und Koordinieren von Wettbewerben (intern und extern)
- Prüfung aller Vorschläge zu Weiterentwicklung des Vereins
- Führung der Vereinskasse, (Budgetierung, Buchhaltung, Rechnungsstellung und -zahlung, Mahnwesen),
- Über alle Vereinsversammlungen werden Protokolle geführt
- Aufsicht über die Kommissionen
- Verwaltung des Materials
- IT-Support

## **Art. 22 Kommissionen**

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben spezielle Kommissionen bilden. Diese haben dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten.

# **4 Finanzielles und Haftung**

## **Art. 23 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins Fotoclub Blende79 sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

Die Jahresbeiträge der Mitglieder betragen:

- Aktivmitglieder wird jedes Jahr festgelegt
- Freimitglieder die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrages

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich geschuldet. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, bezahlen pro Monat CHF 10.- oder maximal den Jahresbeitrag. Dieser Beitrag wird bei Eintritt geschuldet.

## **Art. 24 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5 Dauer des Vereinsjahres**

### **Art. 25 Dauer des Vereinsjahres**

Das erste Vereinsjahr dauert vom 1. Dezember 1979 bis 31. Dezember 1980. Hernach beträgt die Dauer jeweils ein Jahr, vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **6 Auflösung**

### **Art. 26 Auflösung**

Der Verein kann nur durch eine ausserordentliche Vereinsversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung ist unmöglich, solange sich noch 10 Mitglieder für die Weiterführung verpflichten.  
Die letzte Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **7 Schlussbestimmung**

### **Art. 27 Schlussbestimmung**

Die Vorliegenden Statuten wurden an der 43. Generalversammlung genehmigt.

Zürich, 19. Januar 2022

Der Vorstand